

Rattenbefall



Die Stadt Bietigheim-Bissingen hat in ihrer Polizeiverordnung in den Paragraphen 19 bis 26 umfangreiche Regelungen getroffen, was im Fall eines Rattenbefalls zu tun ist. Das vorliegende Merkblatt soll eine Übersicht über die wichtigsten Fragen hierzu geben und zitiert die genannten Vorschriften auszugsweise. Die Polizeiverordnung gilt weiterhin vollumfänglich in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ich habe Ratten auf meinem Grundstück beobachtet. Muss ich das melden?

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Rattenbefall unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde, also beim Ordnungs- und Sozialamt anzuzeigen und Bekämpfungsmaßnahmen nach der Polizeiverordnung so lange durchzuführen, bis alle Ratten getötet sind (§ 19 Polizeiverordnung).

Die Anzeige kann formlos, beispielsweise per E-Mail an ordnung@bietigheim-bissingen.de erfolgen. Bitte nennen Sie uns unbedingt das genaue Grundstück, auf dem die Ratten festgestellt wurden.

Kommen die Ratten (vermutlich) aus der Kanalisation, so melden Sie dies bitte umgehend den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen unter Telefon 07142/7887-494. Dort wird die Rattenbekämpfung im Kanalsystem durchgeführt.

Ich habe einen Rattenbefall auf meinem Grundstück. Welche Maßnahmen muss ich ergreifen?

Zunächst müssen Sie das gesamte Grundstück von Essensabfällen oder Müll und Gerümpel befreien, da dies den Ratten Nahrung und Zuflucht bietet (§ 21 Polizeiverordnung).

Im Anschluss daran muss das entsprechende Gift nach den Vorschriften der städtischen Polizeiverordnung und aller für das jeweilige Mittel geltenden Vorschriften und Bestimmungen unter Beachtung jeglicher Sicherheitsmaßnahmen ausgebracht werden. Auf das Gift ist hinzuweisen (§ 22 Polizeiverordnung).

Wenn Sie sich unsicher im Umgang mit solchen Stoffen sind, sollten Sie einen professionellen Schädlingsbekämpfer hinzuziehen!

Nach erfolgreicher und abschließender Bekämpfung sind die Rattenlöcher sicher zu verschließen (§ 23 Polizeiverordnung).

Welche Rechte hat die Stadt Bietigheim-Bissingen bei einem Rattenbefall?

Die Stadt kann einen Beauftragten der Ortspolizeibehörde vor Ort, auch auf das jeweilige Grundstück, schicken um einen Rattenbefall festzustellen oder die Bekämpfungsmaßnahmen zu überwachen. Der Grundstückseigentümer hat dies zu dulden (§ 24 Polizeiverordnung).

Sollte der zur Bekämpfung Verpflichtete seinen Pflichten aus der Polizeiverordnung nicht nachkommen, so kann die Stadt ihn hierzu verpflichten oder die Rattenbekämpfung auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen (§ 25 Polizeiverordnung).

Unabhängig davon stellen Zuwiderhandlungen gegen die oben beschriebenen Pflichten Ordnungswidrigkeiten dar, die durch die Bußgeldstelle geahndet werden können (§ 29 Abs. 1 Nr. 30-34 Polizeiverordnung).

Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei der Stadt Bietigheim-Bissingen können Sie sich an das Ordnungs- und Sozialamt per E-Mail an ordnung@bietigheim-bissingen.de oder telefonisch unter 07142/74-301 wenden.

Bei Fragen zur Rattenbekämpfung in der Kanalisation wenden Sie sich bitte direkt an die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen unter Telefon 07142/7887-494.

Bei fachlichen Fragen zur Rattenbekämpfung wenden Sie sich bitte an einen Schädlingsbekämpfer Ihres Vertrauens.

Weitere Hinweise

Wie oben beschrieben gibt dieses Merkblatt lediglich einen Überblick über die wichtigsten Fragen, was bei einem Rattenbefall zu tun ist. Die städtische Polizeiverordnung gilt weiterhin uneingeschränkt in ihrer jeweils gültigen Fassung! Diese können Sie im Internet abrufen unter:

www.bietigheim-bissingen.de → Bürgerservice, Rathaus & Politik → Finanzen & Stadtrecht → Satzungen & Verordnungen → Recht, Sicherheit und Ordnung

oder unter folgendem Link:

https://www.bietigheim-bissingen.de/fileadmin/user_upload/buergerservice_rathaus_politik/stadtrecht/3/polizeiverordnung.pdf